



*Frauen- und Mädchenausschuss
Ostfriesland*

Kreis Ostfriesland

*Ausschreibung Frauen Ostfriesland
Saison 2023/24*

Stand 18.07.2023

1. 1.1 Allgemeine Bestimmungen

Maßgebend für die Durchführung der Spiele sind die Satzung und Ordnung des NFV sowie diese Ausschreibung (§ 27 SpO).

Die Anlagen 1 - 7 sind Bestandteile dieser Ausschreibung.

- Anlage 1: Ausschreibung Sparkassenpokal
- Anlage 2: Staffelleiter*innen + Schiedsrichteransetzer
- Anlage 3: Gebührenkatalog
- Anlage 4: Protokoll Spielabsage
- Anlage 5: Erfüllung Schiedsrichtersoll
- Anlage 6: Rahmenspielplan
- Anlage 7: Kunstrasen-/Hartplätze NFV-Kreis Ostfriesland

1.2. Spielpläne über das DFBnet (auch Nachholspiele u. Spielverlegungen)

Die Spielpläne (auch Nachholspielpläne) werden über das DFBnet herausgegeben und sind bindend.

Alle Nachrichten, einschließlich Nachholspiele und Spielverlegungen, werden ausschließlich über das DFBnet bekanntgegeben. Der Verein ist für die rechtzeitige Abfrage verantwortlich.

2. Mannschaftsbeiträge

Nach § 12 (2 b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband jährlich die Mannschaftsbeiträge für jede gemeldete Mannschaft. Sie sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

3. Sollzahlen der Staffeln:

Die Sollzahl der Mannschaften beträgt für das Spieljahr 2023/ 2024 in jeder Staffel der

Spielklasse	Bezeichnung	Staffeln	Sollzahl
Kreisliga	Ostfrieslandliga	1	12
1.Kreisklasse	Ostfrieslandklasse A	2	Nach Bedarf
2. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse B (9er)	2	Nach Bedarf

Die Einteilung der Mannschaften auf die einzelnen Staffeln ihrer Klasse erfolgt gem. § 18 Abs. 1 SpO durch den KFMA nach geografischen Gesichtspunkten, soweit dieses auf Grund der Staffelstärke möglich ist.

Sollten die Staffelstärken überschritten werden, wird für diese Staffeln sofort die gleitende Skala angewandt. **Die Staffelstärke beträgt immer Sollzahl plus zwei.**

<p>4.</p>	<p><u>4.1. Spielberechtigungen in den Klassen/Staffeln</u> In der Ostfrieslandliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Sofern eine Mannschaft eines Vereins aus einer höheren Klasse (Bezirk/Verband) in die Ostfrieslandliga absteigt, muss eine in dieser Liga spielende untere Mannschaft desselben Vereins in die Ostfrieslandklasse A absteigen. Die Zuordnung in die Staffeln der Ostfrieslandklasse A erfolgt durch den Frauenausschuss Ostfriesland.</p> <p>Sollte die höhere Mannschaft aus der Bezirksliga absteigen und die untere Staffelsieger in der Ostfrieslandliga werden, kann diese in die Bezirksliga aufsteigen. Die numerische Reihenfolge ist im nächsten Spieljahr zu ändern.</p> <p><u>4.2 Tabellenplatz</u> Über die Meisterschaft, den Staffelsieg, den Auf- und Abstieg entscheidet der nach Abschluss des Spieljahres erreichte Tabellenplatz lt. §32 Abs. 2 SpO (Punkt- und Torverhältnis).</p> <p><u>4.3 Spielgemeinschaften</u> Der Frauenausschuss Ostfriesland kann nach § 18 SpO auf Kreisebene zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes Spielgemeinschaften zulassen.</p> <p>Diese sind lt. derzeitige Ausschreibung vom Bezirk auch zum Aufstieg in die Bezirksliga berechtigt.</p> <p><u>4.4 9er-Mannschaften</u> In der untersten Klasse (zurzeit Ostfrieslandklasse B) können 9er- sowie 7er-Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Die Spielzeit beträgt grundsätzlich 2 x 35 Minuten. Die Mannschaften können sich davon abweichend vor dem Spielbeginn auf eine Spielzeit von 2 x 40 oder 2 x 45 Minuten einigen. <u>Vorgeschriebene Vereinbarungen sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel mitzuteilen und beim SBO vom Schiedsrichter unter sonstige Bemerkungen einzutragen.</u></p>
<p>5.</p>	<p><u>Einordnung nach freiwilligem Abstieg</u> Wenn eine Mannschaft freiwillig aus dem Bezirk oder Verband ausscheidet und für den Kreis gemeldet wird, entscheidet der Frauenausschuss gem. § 34 SpO über deren Einstufung. Die vorstehende Regelung gilt auch für Mannschaften, die bereits auf Kreisebene spielen und auf eigenen Wunsch in eine niedrigere Klasse eingestuft werden wollen.</p>
<p>6.</p>	<p><u>6.1 Auf- und Abstiegsregelungen/Aufstiegsverzicht/freiwilliger Abstieg</u></p> <p><u>Ostfrieslandliga:</u> Die zwei Erstplatzierten steigen in die Bezirksliga auf, soweit diese aufstiegsberechtigt sind. Sollte eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt sein, dann steigt die nächstaufstiegsberechtigte Mannschaft auf. Dieses geht max. bis Platz 4. Die Abstiegsquote im Spieljahr 2023/24 beträgt in der Ostfrieslandliga eine Mannschaft. Die Abstiegsquote kann sich durch freiwillige Abmeldungen aus der Ostfrieslandliga verringern</p> <p><u>Ostfrieslandklasse A:</u> Die zwei Staffelsieger der Ostfrieslandklasse A steigen in die Ostfrieslandliga auf, soweit diese aufstiegsberechtigt sind. Sollte eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt sein, dann rückt die nächstaufstiegsberechtigte Mannschaft nach. Diese Regelung gilt max. bis Platz 4.</p> <p><u>Ostfrieslandklasse B (9er)</u> In der Saison 2023/24 werden alle 9er- sowie 7er-Mannschaften in zwei gemischte Staffeln aufgeteilt. Am Ende der Saison spielen die beiden Tabellenersten den Staffelsieger aus.</p>

6.2. Besonderheiten beim Abstieg

Absteiger nach 4.1. oder 5. gelten als erster Absteiger und werden auf die letzten Tabellenplätze gesetzt. Sollte die Sollzahl der Staffel unterschritten werden, wird auf Absteiger in der jeweiligen Staffel verzichtet.

6.3. Aufstiegsverzicht

Bei Aufstiegsverzicht geht das Aufstiegsrecht an die in der Tabelle nächstplatzierte Mannschaft über. Das Aufstiegsrecht kann in der Ostfrieslandliga und in der Ostfrieslandklasse A max. bis zum 4. Tabellenplatz übergehen.

Über Ausnahmen entscheidet der KFMA.

6.4 Ehrung

Verzichtet nach Abschluss des Spieljahres 2023/24 ein Staffelleiter auf den Aufstieg oder steigt eine Mannschaft freiwillig aus einer höheren Klasse ab, wird sie nach Abschluss des Spieljahres 2024/25 nicht als Staffelleiter geehrt.

7. Fairnesswertung (Ostfrieslandliga bis Ostfrieslandklasse B)

Fairnesssieger ist die Mannschaft mit dem niedrigsten Quotienten lt.

Fairnesstabelle. Sollten mehrere Mannschaften den niedrigsten Quotienten erreicht haben, gelten diese ebenfalls als Fairnesssieger.

Es können nur Mannschaften Fairnesssieger werden und erhalten eine Ehrung, die den Quotienten von 1,5 lt. Fairnesstabelle nicht überschritten haben.

Die Auswertung erfolgt über das DFBnet.

8. Spielpläne/Spielverlegungen/Absagen/Nichtantreten

8.1 Der Spielplan

Der Spielplan ist Bestandteil der Ausschreibung. Dieser und auch diese Ausschreibung werden über das DFBnet bzw. dem Internetauftritt des NFV bekannt gegeben (§ 27 SpO). Spiele am letzten Spieltag haben einheitliche Anstoßzeiten. Über Ausnahmen (nur wenn beide Mannschaften den Auf- und Abstieg nicht mehr beeinflussen können) entscheidet der Staffelleiter.

8.2 Spielplanprüfung durch die Vereine

Spielpläne sind von den Vereinen hinsichtlich Zeitüberschneidungen mit anderen Mannschaften des Vereins (Senioren, Damen und Jugend) sofort zu überprüfen und der entsprechenden Spielinstanz zu melden. Versäumnisse gehen zu Lasten der Vereine.

8.3 Spieltag/Spielverlegungen

Für alle Spiele von Damenmannschaften ist auf Kreisebene der Samstag der generelle Spieltag. Verlegungen (auch zeitliche) werden nach Durchführung der Staffeltage und Herausgabe des Spielplanes nur in begründeten Ausnahmefällen vom Staffelleiter vorgenommen. **Der Antrag auf Spielverlegung ist spätestens 5 Tage vor dem Spiel über das DFBnet Modul zu stellen. Es werden nur Spielverlegungen genehmigt, die über das DFBnet Modul gestellt wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Staffelleiter.** Im Falle der Genehmigung der Spielverlegung wird sie vom Staffelleiter in das DFBnet eingegeben. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht. Die Vereine haben sich rechtzeitig im DFBnet von der Genehmigung zu überzeugen. Für jede Verlegung (Tag bzw. Uhrzeit) unter 5 Tage, ist eine Verwaltungsgebühr von 20 EURO zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Staffelleiter. Eine Spielverlegung aus Anlass von Mannschaftsreisen ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

8.4 Spielabsagen gem. § 28 SpO

Der bauende Verein hat zuerst den Staffelleiter (am Tage vor dem Spiel bis 18 Uhr, **am Spieltag bis 3 Stunden vor Spielbeginn**) zu verständigen, der eine Überprüfung der Gründe vornehmen kann. Nach Anerkennung der Spielabsage durch den Staffelleiter hat der bauende Verein die Gastmannschaft und den Schiedsrichter telefonisch so rechtzeitig zu verständigen, dass sie nicht mehr anreisen brauchen. **Eine Meldung auf den Anrufbeantworter bzw als Email ist nicht zulässig.** Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich beim zuständigen Staffelleiter über die Richtigkeit der Spielabsage zu informieren.

Bei einer kurzfristigen Spielabsage hat der bauende Verein den Schiedsrichter rechtzeitig zu verständigen, andernfalls trägt er die Kosten für die vergebliche Anreise. (15.6)

In jedem Fall in der Hinrunde ist ein Heimrechttausch zu prüfen.

Sollte der zuständige Staffelleiter nicht zu erreichen sein, so ist der Vorsitzende des KFMA bzw. ein Mitglied des Frauenausschusses zu verständigen.

8.5 Bescheinigungen bei Unbespielbarkeit des Platzes

Erfolgt wegen Unbespielbarkeit des Platzes eine Sperre durch den Eigentümer bzw. Anordnungsberechtigten, so ist nach § 28 Abs. 3 SpO innerhalb von 10 Tagen unaufgefordert eine Bescheinigung (im Original, Kopie oder Fax) dem Staffelleiter zu übersenden. Wird eine Kopie der Bescheinigung vorgelegt oder Fax übersandt, so kann die Spielinstanz das Original anfordern. Der Verein hat somit das Original vorlegebereit zu halten.

Die spelleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen oder durch eine neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen.

Ein Missbrauch mit der Bestimmung hat eine **Strafe** gem. **§ 28 Abs. 5 SpO bzw. § 37 Abs. 4 SpO** zur Folge. Es liegt auch dann vor, wenn die geforderte Bescheinigung nicht fristgerecht vorgelegt wird.

8.6 Generelle Spielabsagen

Eine generelle Spielabsage durch den Verband, den Bezirk oder den Kreis gilt auch für alle Freundschaftsspiele auf Natur- und Kunstrasen sowie Hartplätzen. Bei kurzfristigen generellen Spielabsagen hat der bauende Verein den Schiedsrichter zu verständigen, andernfalls trägt er die Kosten der vergeblichen Anreise.

8.7 Spielabsagen wegen Mannschaftsschwierigkeiten sind grundsätzlich nicht zulässig. Stehen einer höheren Mannschaft wegen Krankheit, Urlaub, Schicht usw. keine ausreichende Anzahl von Spielerinnen zur Verfügung, so hat sie sich durch Spielerinnen der unteren Mannschaften zu ergänzen. Eine Spielabsage ist in solchen Fällen nicht möglich.

8.8 Spielneuansetzungen sind nach § 27 Abs. 5 SpO spätestens 7 Tage vor dem Spieltag in das DFBnet einzugeben. In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ansetzungsfristen zulässig. Dabei kann der Frauenausschuss die Spiele auf solchen Plätzen ansetzen, die als Spielplatz zugelassen sind.

8.9 Winterpause

Die Winterpause beginnt am 12.12.2022 und endet am 12.02.2024. Innerhalb der Winterpause werden keine Pflichtspiele angesetzt.

8.10 Einsatz von Spielerinnen nach Saisonschluss (Abweichung von § 10 (4) SpO

Die Regelung nach § 10 Abs. 4 SpO findet keine Anwendung, wenn die höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt.

Spielt die höhere Mannschaft auf Bezirksebene aufwärts gilt die Festspielregelung nach § 10 (4) SpO. Spielerinnen können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 10 Abs. 2 SpO vor den letzten 2 Pflichtspielen der höheren Mannschaft freigespielt sind (durch das Aussetzen in zwei aufeinanderfolgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft).

Zu den (zwei) Pflichtspielen zählen nicht evtl. Entscheidungs- und Pokalspiele am Ende der Punktserie.

8.11 Einsatz von Jugendlichen in Frauenmannschaften

Juniorinnen des älteren B-Juniorinnenjahrganges (Geburtsjahr 2007) können in allen Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden, ebenso Juniorinnen, die im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs 3 JO sind. Diese Regelung zählt auch für Freundschaftsspiele.

Ältere-B-Juniorinnen mit Zweitspielrecht für die Juniorinnen können nur in der Frauenmannschaft des Stammvereins spielen.

9

9.1 Nichtantreten von Mannschaften zu den Pflichtspielen wird gem.

Gebührenkatalog geahndet. Die Spielwertung erfolgt mit 5 – 0 Toren und 3 Punkten zugunsten der gegnerischen Mannschaft.

Der Staffelleiter kann in besonderen Fällen, z. B. bei grober Unsportlichkeit, eine höhere Strafe festsetzen oder den Vorgang zum Sportgericht abgeben.

Tritt eine Mannschaft in der Hinspielserie nicht an, so findet das Rückspiel in jedem Fall auf den Platz des Gegners statt (§29 SpO).

9.2 Zurückziehen von Mannschaften von Verbandsspielen bedarf der Genehmigung der spielleitenden Stelle.

Gemäß § 34 Abs. 2 SpO ist das Zurückziehen einer Mannschaft mit Genehmigung grundsätzlich nur für jeweils unterste Mannschaft einer Altersklasse möglich. Zurückgezogene Mannschaften dürfen für die Dauer des Spieljahres keine Pflichtspiele mehr austragen.

Im Falle der Meldung zur neuen Spielserie werden zurückgezogene oder wegen Nichtantretens ausgeschiedene Mannschaften der untersten Spielklasse zugeordnet (§34 Abs. 4a SpO).

Über die endgültige Zuordnung entscheidet der Frauenausschuss.

10 Freundschaftsspiele, Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften

10.1 Freundschaftsspiel, Hallenturniere und Sportwochen

Freundschaftsspiele und Turniere **sind über das DFBNet Modul einzugeben**. Bei Hallenturnieren sind die Turnierausschreibungen mindestens 14 Tage vorher den Frauenausschuss vorzulegen. Als Freundschaftsspiele gelten die Spiele eines Vereins gegen eine Mannschaft eines anderen Vereins.

Die Zuständigkeiten für Anmeldungen, Genehmigungsanträge und Spielberichte liegen beim Frauenausschuss. Auskünfte erteilt der Frauenausschussvorsitzende.

10.2 Einsatz von Spielerinnen fremder Vereine bei Freundschaftsspielen

Für Spiele, bei denen der Verein auch Spieler anderer Vereine einsetzen will, ist vom ausrichtenden Verein mindestens drei Wochen vor den Spieltag beim zuständigen Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich die Genehmigung zu beantragen. Eine Einverständniserklärung des Stammvereins ist beizufügen. Es dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die vor dem Spiel dem Schiedsrichter ihren gültigen Spielerpass vorlegen.

10.3 Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften bedürfen der Genehmigung des Frauenausschusses (z. B. ausländische Mannschaften, Thekenmannschaften).

11 Spielplätze, Kunstrasenplätze, Heimrecht

11.1 Spielplätze

Spielplätze sind vom bauenden Verein ordnungsgemäß herzurichten (§ 23 SpO). Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles verantwortlich. Hierzu gehört auch die Gestellung der notwendigen gekennzeichneten Platzordner sowie das Aufstellen der Warntafel (§ 23 Abs. 5 SpO) an gut sichtbarer Stelle.

Die Mannschaften haben grundsätzlich auf dem von ihnen gemeldeten Platz, wie in der Mannschaftsmeldung angegeben ist, zu spielen.

Wird aus irgendeinem Grund auf einem anderen Platz gespielt, so ist dies dem Gast mitzuteilen.

11.2 Spielfeldgröße Ostfrieslandklasse B bei Spielen gegen 7er-Mannschaften

Größe des Feldes: ca. 70x50m, mit 5m x 2m Tore



	<p><u>11.3 Kunstrasen- und Hartplätze</u> Kunstrasen- und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen auf einem Kunstrasen- bzw. Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial. Vereine mit solchen Plätzen müssen diese zuvor bzw. bei Neuerstellung beim Kreisvorstand anmelden. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.</p> <p>Liste der im NFV Kreis Ostfriesland zugelassenen Kunstrasenplätze und Hartplätze siehe Anlage 7</p> <p><u>11.4 Flutlichtspiele</u> Flutlichtspiele sind nur mit Zustimmung des Gegners und des Staffelleiters möglich. Auf § 23 Abs. 7 SpO wird hingewiesen.</p> <p><u>11.5 Heimrecht</u> kann ohne Genehmigung des Staffelleiters nicht abgetreten werden.</p> <p><u>11.6 Platzdisziplin</u> Mannschaftsverantwortliche, Masseur und Auswechselspielerinnen dürfen sich während des Spieles nicht am unmittelbaren Spielfeldrand aufhalten.</p> <p>Das Zünden von Rauchbomben-, bengalischen Feuern, Pyrotechnik usw. ist untersagt. Die Spielinstanz ist verpflichtet, diese Vorkommnisse dem Verband sofort zu melden, die Spielinstanz wird diese Vorkommnisse intensiv verfolgen und bestrafen und wenn es erforderlich ist, diese Vorkommnisse an das zuständige Sportgericht weiterleiten. Laufwege der Schiedsrichterassistenten*innen dürfen nicht behindert werden.</p>
<p>12</p>	<p><u>Auswechseln von Spielerinnen/Anzahl der Auswechselspielerinnen</u> Es wird darauf hingewiesen, dass falsches Auswechseln ausschließlich zu Lasten des betroffenen Vereins geht. In allen Fällen sind die allgemeinen Regeln über das Auswechseln von Spielern zu beachten (u. a. Spielruhe und Zustimmung des Schiedsrichters).</p> <p>In der Ostfrieslandliga sowie in der Ostfrieslandklasse A darf eine Mannschaft bis zu fünfmal pro Spiel ein Wechselvorgang durchführen. Hierbei kann ein ausgewechselter Spieler auch wieder eingewechselt werden.</p> <p>In der Ostfrieslandklasse B (9-/7er Staffel) können bis zu 4 Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden.</p>
<p>13</p>	<p><u>Spielkleidung / Werbetrikot / Pässe / SBO / Freiumschiag</u> <u>13.1. Spielkleidung</u> Die Vereine haben in der Spielkleidung anzutreten, die sie in der Mannschaftsmeldung angegeben haben (§ 21 SpO). Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Mannschaft des anreisenden Vereins das Trikot wechseln (§ 21 Abs. 2). Rückennummern: In allen Klassen muss mit Rückennummern gespielt werden. Die Spielerinnen sind entsprechend im Spielbericht aufzuführen.</p>

13.2. Trikotwerbung

Die Trikotwerbung ist genehmigungspflichtig (§ 21 Abs. 3 SpO). Die Vereine haben in der Mannschaftsmeldung anzugeben, ob und welche Mannschaften mit Werbetrikots spielen. Erhält eine Mannschaft erst nach Abgabe des Meldebogens Werbetrikots, ist dieses innerhalb eines Monats formlos dem Vorsitzenden des Frauenausschusses zu melden.

13.3. Pässe

Es gilt die „DFBnet-Passmappe digital“. Ist eine Spielerin hier nicht aufgeführt oder hat kein Bild hinterlegt, muss der Mannschaftsverantwortliche Nachname, Vorname, Geburtsdatum und Rückennummer in den Spielbericht eintragen. Eine sogenannte Gesichtskontrolle (Vergleich „DFBnet-Passmappe digital“ - Spielerin) ist bei allen Spielen durchzuführen. Die Vereine haben sicherzustellen, dass ein aktuelles Bild in der „DFBnet-Passmappe digital“ die Identifizierung der Spielerin ermöglicht. Ggf. ist das Bild auszuwechseln (z.B. beim Übergang vom Jugend- in den Seniorenbereich). Bei Verstößen wird eine Gebühr von 10 EURO je Bild erhoben, im Wiederholungsfall 15.00 Euro.

13.4. Fehlende Pässe / Freiumschlag

Ersatzweise kann die Spielerlaubnis bei fehlendem Bild auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank DFBnet Pass Online (der nicht älter als 7 Tage sein darf) oder durch eine Online-Überprüfung nachgewiesen werden. Die Identität der Spielerin ist bei fehlendem Bild über einen gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen und vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu bestätigen.

Fehlen bei SBO-Spielen Bilder, so muss die betroffene Spielerin auf einen Ausdruck (Spielbericht) unterschreiben. Dieser Ausdruck muss dem Staffelleiter zugesandt werden. Ein entsprechender Freiumschlag ist dem Schiedsrichter auszuhändigen.

13.5. SBO

In **allen Ligen** wird ausschließlich der Spielbericht-Online (SBO) angewandt. Die Heimvereine sind für die technische Ausstattung zur Verwendung des SBO verantwortlich.

30 Minuten vor Spielbeginn vor dem Spiel ist dem Gegner und dem Schiedsrichter ein Ausdruck auszuhändigen. Sofern ein Ausdruck der Passbilder zur Gesichtskontrolle aus technischen Gründen nicht erstellt werden kann, ist der bauende Verein verpflichtet eine aktuelle digitale Abbildung zur Verfügung zu stellen.

Im Spielbericht sind auch die Auswechselspieler einzugeben.

Weitere Auskünfte erteilt der Frauenausschuss.

13.6. Bilder im DFBNet

In allen Ligen sollen die Bilder der Spielerinnen im DFBNet geladen werden. Die Zustimmung der Spielerin ist durch den Verein einzuholen

14	<p><u>Feldverweise/Kreissportgerichte/Rechtsbehelfe/Rechtsprechung/Protestgebühren</u></p> <p><u>14.1 Feldverweise (Rote Karte)</u> Hinausgestellte Spielerinnen sind bis zur Entscheidung durch die spielleitende Instanz automatisch vorgesperrt. (§ 16 SpO).</p> <p>Das gilt auch für alle Freundschaftsspiele, Sportwochen, Hallenturniere usw.</p> <p>Der Verein erhält per EV-Post den Verwaltungsentscheid mit den Angaben des Schiedsrichters.</p> <p><u>14.2 Spielerpass nach Feldverweis</u> Die Vereine haben die Einhaltung der Spielsperre eigenverantwortlich gem. den Bestimmungen zu überwachen.</p>
	<p><u>14.3 Kreissportgericht</u></p> <p><u>Vorsitzender:</u> Lothar Buscher, Keltenstr. 3, 26810 Westoverledingen, Tel: 04955-4261 <u>Mail:</u> Lothar.Buscher@nfv.evpost.de (nur über das dfbnet)</p> <p>Die Zusammensetzung des Kreissportgerichts ergibt sich im Übrigen aus der RuVo in seiner gelten Fassung.</p> <p><u>14.4 Rechtshilfe</u> sind schriftlich <u>innerhalb der in den §§15 und 16 RuVO gesetzten Frist</u> an den Vorsitzenden des Kreissportgerichts über das dfbnet-postfach zu senden. Eine Durchschrift des Rechtsbehelfs ist dem zuständigen Staffelleiter auch per Mail über das dfbnet-Postfach zuzuleiten. Verspätete Rechtsbehelfe hat der Vorsitzende des Sportgerichts als unzulässig kostenpflichtig zurückzuweisen (§ 19 Abs. 6 RuVO).</p> <p><u>14.5 Protestgebühr (§ 10 Abs. 1 RuVO)</u> Sie beträgt derzeit 40 €.</p>

Schiedsrichterangelegenheiten**(Nichtantreten, Ausfall, Spielabbruch, SR-Spesen, SR-Kabine)****15.1 Schiedsrichteransetzer:**

Siehe Anlage 2

15.2 Nichtantreten des Schiedsrichters

Der bauende Verein hat für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Steht weder ein anerkannter neutraler oder ein anerkannter Schiedsrichter aus einem der beteiligten Vereine zur Verfügung, so haben sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person als Schiedsrichter zu einigen, die dem Verband angehört. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid (§ 30 Abs. 1 SpO). Das Spielmuss durchgeführt werden.

Verhindert eine Mannschaft die Einigung, so kann der Staffelleiter das Spiel für diese Mannschaft als verloren werten (§ 38 Abs. 1b SpO).

15.3 Schiedsrichterausfall (während des Spieles)

Kann ein Schiedsrichter das Spiel (z. B. wegen einer Verletzung) nicht bis Spielende leiten, so darf nur ein Assistent, der bereits 16 Jahre alt ist, dieses fortsetzen.

15.4 Spielabbruch

Ein vom SR abgebrochenes Spiel kann nicht von einem anderen SR fortgesetzt werden.

15.5 SR-Kabine

Der Platzverein muss dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten eine sicher verschließbare Kabine zur Verfügung stellen (§ 22 Abs. 1 SpO).

15.6 Die SR-Spesen

Die Schiedsrichterspesen im Meisterschaftsspielbetrieb für die Frauen-Mannschaften der Ostfrieslandliga, der Ostfrieslandklasse A und der Ostfrieslandklasse B werden an die Schiedsrichter/innen überwiesen. Dafür ist ein Spesenpool eingerichtet. Ausnahme: Pokal- und Freundschaftsspiele.

Die Spesen für Pokal- und Freundschaftsspiele werden dem SR durch den gastgebenden Verein direkt vor Ort ausgezahlt.

Wird ein begonnenes Spiel abgebrochen, bzw. reist der Schiedsrichter*in vergeblich an, ist der halbe Spesensatz auch über den Pool abzurechnen.

Die Spesensätze betragen für die Ostfrieslandliga = 22 €; Ostfrieslandklasse A und B= 20,00 € Fahrtkosten je km = 0,30 €.

15.7 Schiedsrichteransetzungen

Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch den zuständigen Schiedsrichteransetzer.

15.8 Erfüllung Schiedsrichtersollzahl

Für die Erfüllung der Schiedsrichtersollzahl lt. §11 (3) SPO sind 15 Spielleitungen und/oder Schiedsrichterbeobachtungen sowie Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder entsprechender Fortbildungen im Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2024 zu erbringen (siehe auch Anlage 6).

<p>16</p>	<p><u>DFBnet-Angelegenheiten (Spielergebnisse)</u> <u>16.1 Aufgaben des DFBnet (§ 27 SpO)</u> Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird ausschließlich über das Sportinformationssystem „DFBnet“ abgewickelt. Das DFBnet bietet den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit, auf Internetbasis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch das DFB-Mailsystem sowie der Internetauftritt des NFV-Kreis Ostfriesland (Kreis-Ostfriesland.nfv.de) Die sich aus dem § 27 Abs. 2 – 6 SpO ergebenden Aufgaben des Frauenausschusses und der Vereine sind ausschließlich über das DFBnet abzuwickeln (§ 27 Abs. 7 SpO). Diese Ausschreibung wird deshalb auch über den Internetauftritt des NFV veröffentlicht.</p> <p><u>16.2 Spielergebnisse in das DFBnet (§ 27 Abs. 6 SpO)</u> Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse (bei Spielausfall ist „Ausfall“ einzugeben) unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Bei technischen Störungen ist der Vorsitzende des Frauenausschusses bzw. der zuständige Staffelleiter zu informieren. <u>Für die rechtzeitige Ergebnisseingabe (auch beim SBO) ist ausschließlich der Heimatverein verantwortlich.</u></p> <p>Die Nichteingabe innerhalb der vorgeschriebenen Zeit wird mit 20 € bestraft.</p>
<p>17</p>	<p><u>Das Anschriftenverzeichnis</u> ist dem DFBnet zu entnehmen. Die Daten der Funktionsträger des Vereins sind stets aktuell zu halten (Vorstand, Trainer usw.). Änderungen sind zeitnah im DFBnet Meldebogen, der für diesen Bereich mit der Vereinskennung jederzeit verfügbar ist, vorzunehmen. Versäumnisse gehen zu Lasten des Vereins.</p>
<p>18</p>	<p><u>Meldetermine 2023/24 gem. § 34 SpO</u> Meldung für die Teilnahme an den Pflichtspielen ist der vom DFBnet vorgegebene Termin. Mannschaftsmeldungen erfolgen mit dem DFBnet-Meldebogen.</p>
<p>19</p>	<p><u>Pokalwettbewerbe</u> Der Pokalwettbewerb findet auf Ostfrieslalebene statt. Die Durchführungsbestimmungen sind in der Anlage.</p>

20	<p><u>20.1 Änderung/Abweichung von der Ausschreibung</u> Die Kreisvorstände können auf Vorschlag des Frauenausschusses Änderungen und Abweichungen von dieser Ausschreibung bis zum Erlangen der Rechtskraft beschließen.</p> <p>.</p> <p><u>20.2 Rechtsbehelf</u> Gegen diese Ausschreibung ist das Rechtsmittel der Anrufung gegeben. Die Frist beträgt <u>7 Tage</u> nach Veröffentlichung (§ 15 RuVO). Sie beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im DFBnet (§27 Abs. 2h SpO). Die Anrufung ist schriftlich beim Kreissportgericht Ostfriesland einzulegen. <u>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass spätere Einwendungen nicht angenommen werden können.</u></p>
-----------	---

Esens, den 18.07.2023

Rolf Fimmen

Vors. Frauen- und Mädchenausschuss

Anita Schmidt-Jelting
Staffelleiterin

Mareike Baumann
Staffelleiterin

Matthias Kurtz
Staffelleiter